

werktags
von 13.00 Uhr bis eine halbe Stunde vor
Sonnenuntergang,

für Maschinen - Ausleih - Stationen, gewerbliche
Lohndruschunternehmen, Saatzuchtgüter und Be-
triebe der Vereinigung volkseigener Güter
von 9.00 Uhr bis eine halbe Stunde vor Sonnen-
untergang.

(3) Die insgesamt werktags von 9.00 Uhr bis eine
halbe Stunde vor Sonnenuntergang und sonntags
in der Zeit von 10.30 bis 13.00 Uhr in Anspruch
genommene Dreschleistung darf 50% der vorhan-
denen örtlichen Dreschmaschinenleistung nicht über-
schreiten.

(4) Die Entscheidung über die Belastung der Orts-
netztransformatoren trifft der zuständige Lastver-
teiler.

(5) In jeder Landgemeinde sind Dreschkommis-
sionen zu bilden, denen der Bürgermeister, Ver-
treter der Vereinigung der gegenseitigen Bauern-
hilfe, der zuständige Lastverteiler und Energie-
beauftragte angehören.

(6) Dreschen ist nur mit Zustimmung der Dresch-
kommission gestattet, welche auch die Betriebs-
zeiten für die einzelnen Dreschsätze festlegt.

(7) Die Dreschkommission entscheidet! auch, ob
zum Antrieb der Dreschmaschinen Elektromotoren
oder Trecker verwendet werden sollen.

§ 3

Sonstige Abnehmer

Für alle sonstigen Abnehmer, wie Haushaltungen,
Büros/Ladengeschäfte, Gaststätten, Vergnügungs-
und Kulturstätten, öffentliche Verwaltungen und
Einrichtungen, bestehen keine zeitlichen Beschrän-
kungen der Stromentnahme.

§ 4

Kontingente

(1) Die bisherige Kontingentierung des Stromver-
brauches für Haushaltungen wird für die Dauer
der Gültigkeit dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die bisher erteilten Kontingente für Industrie-
betriebe und übrige Abnehmer behalten weiterhin
Gültigkeit.

§ 5

Strafbestimmungen

(1) Bei der ersten Überschreitung des Kontingen-
tes oder der Strombezugszeiten wird für jede zu-
viel oder außerhalb der Strombezugszeiten ver-
brauchte Kilowattstunde (kWh) der zehnfache tarif-
liche Arbeitspreis, mindestens jedoch 50,— DM, im
Wiederholungsfälle der zwanzigfache tarifliche Ar-

beitspreis, mindestens jedoch 100,— DM, erhoben.
Das gleiche gilt bei Unterschreitung der festge-
setzten Nachtstromentnahme für jede zu wenig be-
zogene Kilowattstunde (kWh). Hierzu kann eine
Sperrung der Stromzufuhr für die Dauer bis zu
3 Monaten treten.

(2) Die außerhalb der Strombezugszeiten ver-
brauchte Menge wird errechnet aus der höchsten
im Ablesungszeitraum in Anspruch genommenen
Leistung bzw. bei Fehlen einer Höchstleistungsmeß-
einrichtung aus der gesamten installierten Leistung,
multipliziert mit der Zeit der Überschreitung.

(3) Bei nicht ordnungsgemäßer Führung und nicht
termingerechter Einsendung der im § 1 Abs. 6 ge-
nannten Energiebezugskarten wird eine Ordnungs-
strafe bis zu 1000,— DM, mindestens jedoch von
50,— DM, verhängt.

(4) Die Verhängung der Strafen und die Einzie-
hung der Strafgeder erfolgen durch den zustän-
digen Kreisenergiebeauftragten nach Bestätigung
durch den Landrat bzw. Oberbürgermeister.

§ 6

Regelung von Sonderfällen

Über Ausnahmen in Sonderfällen entscheidet das
Ministerium für Industrie der Deutschen Demokrati-
schen Republik. Anträge sind über die Abteilung
Energie der Landesregierung einzureichen.

§ V

Kontrolle

Die Überwachung der Durchführung dieser Ver-
ordnung obliegt dem Ministerium für Industrie der
Deutschen Demokratischen Republik. Es kann ent-
sprechende Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 8

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Tage nach ihrer Ver-
kündung in Kraft und gilt bis zum Tage der Ein-
führung der Verordnung zur Regelung der Strom-
versorgung in der Deutschen Demokratischen Repu-
blik im Winterhalbjahr 1950/1951.

Berlin, den 27. April 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister